



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Ingrid Nestle  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 24. Februar 2021

BETREFF **Ihre Frage 2/63 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am  
24.02.2021**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die von Ihnen gestellte Frage übersende ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Volkmar Vogel

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

**Fragestunde im Deutschen Bundestag am 24. Februar 2021**  
**Frage 63 der Abgeordneten Dr. Ingrid Nestle**

---

Frage:

*Wie unterscheiden sich die auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041 in der Bekanntmachung vom 28. Mai 2020) als Ersatz eines Erörterungstermins möglichen Online-Konsultationen von schriftlichen Stellungnahmen in der Praxis und inwiefern kann nach Ansicht der Bundesregierung eine solche Online-Konsultation die gleiche Funktion erfüllen wie ein Erörterungstermin, der berechtigten Personen mit Einwänden Gelegenheit geben soll, ihre Einwände zu erläutern sowie eine Aussprache über gegensätzliche Positionen zu ermöglichen?*

Antwort:

Dem Erörterungstermin geht oft ein Einwendungsverfahren voraus, in dem die berechtigten Personen ihre Belange schriftlich darlegen können. Im Anschluss daran dient der Erörterungstermin vor allem dazu, einen Austausch über die Sach- und Rechtslage herbeizuführen, die aus Sicht der Planungs- oder Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen die Entscheidungsgrundlage sein wird.

§ 5 des Planungssicherstellungsgesetzes gibt den Behörden die Möglichkeit, den sonst im Erörterungstermin vorgesehenen Austausch trotz der anhaltenden COVID-19-Pandemie durchzuführen, wenn zum Beispiel ein persönliches Aufeinandertreffen pandemiebedingt nicht möglich oder nicht angebracht ist. Bei einer Online-Konsultation soll es wie in einem Erörterungstermin zum wechselseitigen Austausch von Argumenten kommen. Die zuständige Behörde macht zunächst die zu behandelnden Informationen zugänglich. Damit informiert sie über ihren Sachstand, wie er sich zum Beispiel nach einem Einwendungsverfahren darstellt. Daraufhin haben die berechtigten Personen die Möglichkeit, sich nochmals zu äußern und zum Beispiel bestimmte Aspekte hervorzuheben oder Argumente klarzustellen. Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten auch durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Das Planungssicherstellungsgesetz soll im Übrigen evaluiert werden. Im Rahmen dessen werden auch die praktischen Erfahrungen mit dem Instrument der Online-Konsultation auszuwerten sein.